

S T U D I E N O R D N U N G

FÜR DEN STUDIENGANG SOZIALARBEIT
Fachrichtung Sozialwesen

vom 3.6.1976, in der Fassung vom 7.2.1978

-vom Senat genehmigt am 23.6.1976 und am 21.03.1979

**-vom Minister für Wissenschaft und Forschung
unter Auflagen genehmigt am 3.3.1977**

-in Kraft getreten am 23.11.1979

1. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Studienordnung

- 1.1 Die Studienordnung (StO) für das Studium der Sozialarbeit (Fachrichtung Sozialwesen, Studiengang Sozialarbeit) an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Sozialarbeit, regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf.
- 1.2 Für die Durchführung des Berufspraktikums und die Erteilung der staatlichen Anerkennung gelten bis zu einer Neuregelung die Bestimmungen der §§ 19 - 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. März 1959 (§ 19 Prüfungsordnung vom 28.2.1975).
- 1.3 Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:
 - (1.) Gesetz über die Fachhochschulen im Lande NW (FHG) vom 29.7.1969
 - (2.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande NW vom 25.2.1975
 - (3.) Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen (PO vom 28.2.1975).
- 1.4 Die Studienordnung ist vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialarbeit beschlossen (FHG § 14 Abs. 4). Sie ist vom Senat der Fachhochschule Dortmund und, soweit sie Bestandteil der PO ist, vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt.
- 1.5 Die Regelungen der Studienordnung werden durch vom Fachbereichsrat zu beschließende verbindliche Richtlinien ergänzt, soweit dies in der Studienordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 1.6 Der Fachbereichsrat beschließt für jedes Studienjahr einen Studienplan auf der Grundlage dieser Studienordnung und der ergänzenden Richtlinien. Das Studienjahr beginnt jeweils mit dem Wintersemester. *

2. Studienziele

- 2.1 Das Studium soll auf wissenschaftlicher Grundlage die Einsichten und Fähigkeiten vermitteln, die selbstkontrolliertes, dem Klienten und der Gesellschaft verpflichtetes berufliches Handeln in allen Bereichen der Sozialarbeit ermöglichen.
- 2.2 Als Grundlage hierfür soll das Studium Wissen und Fähigkeiten zur Analyse wirtschaftlicher, sozio-kultureller und politischer Zusammenhänge in gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen vermitteln.
- 2.3 Diese Studienziele sollen durch praxisorientiertes exemplarisches Lehren und Lernen angestrebt werden.

* 1.6 Satz 2 ist von der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung ausgenommen.

3. Zugangsvoraussetzungen, Einschreibung und Belegung

3.1 Zugangsvoraussetzungen

- (1.) Fachoberschule für Sozialpädagogik/
Sozialarbeit
- (2.) Fachschule für Sozialpädagogik
und Zusatzprüfung gem. Runderlaß
des Kultusministers vom 24.4.1972
(GABl. NW S. 239), zu der der Be-
werber sich spätestens am 31.12.1974
gemeldet haben muß.
- (3.) Fachoberschule anderen Typs
- (4.) Abitur
- (5.) Höhere Handelsschule
und Jahrespraktikum
- (6.) Gymnasium Klasse 12 und
Jahrespraktikum
- (7.) gleichwertige Zeugnisse
(sonstige Zeugnisse der Fachhochschul-
reife und Zeugnisse, die vom Kultus-
minister gem. § 21 Abs. 2 FHG als der
Fachhochschulreife gleichwertig
anerkannt worden sind)

3.2 Einschreibung

- 3.2.1 Die Einschreibung für das Studium der Sozialarbeit geschieht
nach Maßgabe der Einschreibesatzung der Fachhochschule Dort-
mund.
- 3.2.2 Als besondere Einschreibvoraussetzung gem. § 21 Abs. 4 FHG
wird in den Fällen des 3.1 (3) - (7) der Nachweis folgender
Praktika verlangt:
 - (1.) 3 Monate Grundpraktikum
 - (2.) 3 Monate Fachpraktikum
- 3.2.3 Das Grundpraktikum ist stets vor der Einschreibung zu
absolvieren. Das Fachpraktikum ist bis zum Beginn des
4. Semesters durchzuführen.
- 3.2.4 Der Fachbereichsrat entscheidet über die Anrechnung von
Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger
Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fach-
oberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des
dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums
auf das Grund- und Fachpraktikum.
- 3.2.5 Näheres zum Grund- und Fachpraktikum regelt eine Richtlinie
des Fachbereichsrats.

3.3 Belegung

Der Student hat über die von ihm belegten Lehrveranstaltungen
ein Studienbuch zu führen.

4. Studienzeit

- 4.1 Das Studium der Sozialarbeit dauert in der Regel sechs Semester (§ 2 PO)
- 4.2 Das Thema der Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters ausgegeben (§ 3 Abs. 2 PO).
Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 PO)
- 4.3 Das an die Abschlußarbeit anschließende Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden (§ 3 Abs. 3 PO).

5. Struktur des Studienangebots

Im Studium der Sozialarbeit sind die folgenden Fächer zu studieren:

5.1 Pflichtfächer (75 SWS)

- (1.) Methoden der Sozialarbeit (19 SWS)
- (2.) Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik (6 SWS)
- (3.) Verwaltung und Organisation (8 SWS)
- (4.) Psychologie (8 SWS)
- (5.) Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie (8 SWS)
- (6.) Recht einschl. Jugendhilfe und Sozialhilfe (16 SWS)
- (7.) Soziologie einschl. Methoden der empirischen Sozialforschung (10 SWS)

5.2 Wahlpflichtfächer (8 SWS)

Ein Fach aus folgenden Fächern

- (8.) Erziehungswissenschaft (8 SWS)
- (9.) Medienpädagogik - Ästhetik und Kommunikation - (8 SWS)
- (10.) Sozialphilosophie/Sozialethik (8 SWS)
- (11.) Arbeits- und Berufspädagogik (8 SWS)

5.3 Wahlfächer (14 SWS)

Beginnend mit dem 1. Semester wählt der Student nach seinem Interesse Studienelemente der unter (1.) bis (11.) aufgeführten Fächer aus. Er kann dabei bis zu vier Fächer berücksichtigen.

5.4 Vertiefungsgebiete (34 SWS)

- 5.4.1 Mit Ausnahme der Wahlfächer ist das Studienangebot vom 1. - 3. Fachsemester für alle Studenten gleich. Vom 4. - 6. Semester ist ein Teil des Studienangebots nach Schwerpunkten verschieden, um den Studenten Gelegenheit zu einer exemplarischen Vertiefung des Studiums zu geben.
- 5.4.2 Es bestehen folgende Vertiefungsgebiete:
(1.) Soziale Behandlung und Beratung (34 SWS)
(2.) Bildung und Freizeit (34 SWS)
(3.) Sozialplanung, -verwaltung u. Gemeinwesenarbeit (34 SWS)
- 5.4.3 Der Student hat die Wahl seines Vertiefungsgebietes schriftlich dem Fachbereich im ersten Monat des 4. Semesters bekanntzugeben. Bei einem Wechsel des Vertiefungsgebietes entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Studienleistungen.

- 5.4.4 Die für ein Vertiefungsgebiet spezifischen Studienelemente sind im Studienverlaufsplan im einzelnen besonders gekennzeichnet.
- 5.5 Studienelemente, Vermittlungsformen
- 5.5.1 Die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Studienelemente sind in dem Studienverlaufsplan in einer Übersicht aufgeführt (vgl. Anlage). Der Studienverlaufsplan ist Bestandteil der Studienordnung. Die sich aus ihm ergebende zeitliche Struktur des Studiums hat lediglich Empfehlungscharakter.
- Es werden Studienbescheinigungen über die nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Übungen und Seminare erteilt. Ausgenommen hiervon sind die Prüfungsvorleistungen gem. 6.3.2.2 StO. und die Studienelemente der Wahlfächer gem. 5.3 StO.
- 5.5.2 Die Inhalte der Studienelemente gemäß dem Studienverlaufsplan regelt eine Richtlinie des Fachbereichsrats. Ihre jeweilige Vermittlungsform ist in dem Studienverlaufsplan ausgewiesen.
- 5.5.3 Die Studienelemente des Fachs Methoden der Sozialarbeit bestimmen den theoretischen Zusammenhang und die Praxisrelevanz der Studienelemente aller übrigen Fächer. Über die Studienelemente des Studienverlaufsplans hinaus sollen im Rahmen der Kap.VO fachspezifische und fächerübergreifende Veranstaltungen angeboten werden.
- 5.5.4 Die Studienelemente in den Fächern (9.), (10.) und (11.) (vgl. Ziff 5.2 StO) sind zur Hälfte mit Studienelementen des Fachs (8.) (vgl. Ziff. 5.2 StO) inhaltsgleich (vgl. Studienverlaufsplan Anlage)
- 5.5.5 Studienelemente verschiedener Fächer können miteinander verbunden werden zur Bearbeitung fächerübergreifender Themen oder Projekte mit Praxisanteil.
Die Verbindung von Studienelementen soll der Einübung fächerübergreifenden und praxisbezogenen Denkens und Lernens dienen, insbesondere der Vorbereitung auf die Lehrform des Praxis-Theorie-Seminars (vgl. Ziff. 5.4 StO).

5.5.6 Vermittlungsformen (vgl. KapVO. Anlage 2, Teil 2) für die Studieninhalte sind in der Regel:

Definitionen	Veranstaltungsart	max. Teilnehmerzahl	Bezeichnung
(1.) Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes; Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen; Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv	Lehrvortrag	60	K
(2.) Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen; Anwendung auf Praxis; Lehrender gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen; Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.	Übung	20	M
(3.) Erarbeitung von komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion; Studenten erarbeiten Beiträge.	Seminar	15	N
(4.) Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftl. Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld. Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert; Studenten üben praxisgerechtes Verhalten.	Praxisbetreuung	10	P
(5.) Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftl. Methoden in der Abschlusarbeit; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studenten arbeiten selbständig	Abschlusarbeit (Graduierungsarbeit)		G

- 5.5.7 Im Rahmen der o.a. Vermittlungsformen sind Exkursionen durchzuführen, wenn sie zur Vermittlung der Studieninhalte erforderlich sind.
- 5.5.8 Im ersten Studienjahr werden die Lehrveranstaltungen gem. Studienplan durch studentische Tutorien ergänzt.
- 5.6 Praktika
- 5.6.1 Während des Studiums ist eine Praxistätigkeit von 105 Arbeitstagen (als Blockpraktikum und als Teilzeitpraktikum) zu erbringen.
- 5.6.2 Blockpraktikum
- 5.6.2.1 Das Blockpraktikum besteht aus einer dreimonatigen, zeitlich zusammenhängenden Tätigkeit in einer Dienststelle oder Einrichtung der Sozialarbeit.
- 5.6.2.2 Es wird zum Ende des 3. Semesters, in der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit und zu Beginn des 4. Semesters abgeleistet.
- 5.6.3 Teilzeitpraktikum
- 5.6.3.1 Das Teilzeitpraktikum besteht in der Arbeit an einer umgrenzten Aufgabe, durch die typische Arbeitsvollzüge des Sozialarbeiters kennengelernt und beispielhaft Probleme und Möglichkeiten der Sozialarbeit erfahren werden können.
- 5.6.3.2 Es ist inhaltlicher Bestandteil des Praxis-Theorie-Seminars (vgl. Ziff. 5.7 StO) und wird im 5. und 6. Semester abgeleistet.
- 5.6.3.3 Dem Teilzeitpraktikum geht eine Vorbereitungs- und Informationsphase voraus, in der hinreichende Kenntnisse über die Dienststelle/Einrichtung und die Praxisaufgabe erarbeitet werden.
- 5.6.3.4 In einem Auswertungsseminar wird im Zusammenhang mit dem Grundlagenseminar des Praxis-Theorie-Seminars (vgl. Ziff. 5.7 StO) die Arbeit des Praktikanten kontinuierlich reflektiert.
- 5.6.4 Näheres zum Block- und Teilzeitpraktikum regeln zwei Richtlinien des Fachbereichsrats.
- 5.7 Praxis-Theorie-Seminar (PTS)
- 5.7.1 Im 5. und 6. Fachsemester werden für jedes Vertiefungsgebiet spezifische Praxis-Theorie-Seminare (PTS) angeboten. Die PTS sind projekt-, problem- oder fallbezogen. Sie dienen anwendungsbezogener Lehre und Forschung und der Einübung in methodische Sozialarbeit in einem repräsentativen Arbeitsbereich.
- 5.7.2 Das PTS ist inhaltlich eine Einheit, bestehend aus
- dem Grundlagenseminar
 - dem Kontaktseminar
 - der Praxistätigkeit (Teilzeitpraktikum 40 Arbeitstage)
 - dem Auswertungsseminar (vgl. 5.6.3.4)
- 5.7.3 Aus dem PTS soll das Thema der Abschlusarbeit entwickelt werden.
- 5.7.4 Näheres regelt eine Richtlinie des Fachbereichsrates.

6.0 Prüfungen

6.1 Allgemeines

Die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) sind in dem Studienverlaufsplan (Anlage) ausgewiesen.

6.2 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden erbracht durch eine Klausurarbeit (2 - 4 Stunden), ein Referat, eine Hausarbeit oder ein Fachgespräch (15 - 30 Minuten).

Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform mit den für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden mindestens für ein Semester im voraus verbindlich fest.

6.3 Fachprüfungen

6.3.1 Funktion

In den Fachprüfungen soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge zu erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Sozialarbeit zu beziehen (vgl. § 8 Abs. 1 PO).

6.3.2 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen

6.3.2.1 Eine Fachprüfung kann abgelegt werden, wenn der Kandidat den Nachweis erbringt, daß er das betreffende Prüfungsfach in dem von dem Studienverlaufsplan (Anlage) geforderten Umfang belegt hat (vgl. § 3 Abs. 2 PO).

6.3.2.2 Zu den Fachprüfungen in den Fächern (1), (6) und einem vom Studenten gewählten Fach aus den Wahlpflichtfächern werden -als Prüfungsvorleistungen gem. § 9 Abs. 1 PO- folgende Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen verlangt:

Fach	Studienelemente	Zahl	Art	
(1) Methoden der Sozialarbeit	Mediengruppe (N)	1	erfolgreiche Beteiligung	
	Beobachtung/ Gesprächsführung (N)	1	erfolgreiche Beteiligung	
	Gesprächsführung/ Bericht (N)	1	erfolgreiche Beteiligung	
	Blockpraktikum	1	Problematisieren- des Protokoll Über die Ergeb- nisse eines Praxisauswertungs- gesprächs	
	Praxis-Theorie- Seminar (N)	1	schriftliche Ausarbeitung	
(6) Recht	Jugendhilfe (N)	1	Fallanalyse/ Falldarstellung	
	Sozialhilfe (N)	1	Fallanalyse/ Falldarstellung	
(8) - (11) Wahlpflicht- fächer	(K/M) Institutionen der Sozialpädagogik	1	schriftliche Ausarbeitung	
	8. Erziehungs- wissenschaft			
	9. Medien- pädagogik	Medienpädago- (K/M) gische Theorien	1	schriftliche Ausarbeitung
	10. Sozial- philosophie	Berufsethik der (K/M) Sozialarbeit	1	schriftliche Ausarbeitung
11. Arbeits- u. Berufs- pädagogik	Berufspädagogische (K/M) Probleme und Methoden	1	schriftliche Ausarbeitung	

Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform - unter Beachtung der hier genannten Art - im Benehmen mit dem Prüfer verbindlich fest.

Eine Benotung erfolgt nur bei folgenden Studienelementen:

Praxis-Theorie-Seminar
Jugendhilfeseminar
Sozialhilfeseminar
und dem gewählten Wahlpflichtfach.

Die benoteten Prüfungsvorleistungen werden erbracht durch eine Klausur (2-4 Stunden), ein Referat, eine Hausarbeit oder ein Fachgespräch (15-30 Minuten).

6.3.3 Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung

Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten unter Beachtung des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termins.

Dabei sind nachzuweisen:

- (1.) die Immatrikulation
- (2.) die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen.

Dem Antrag sind beizufügen (§ 7 Abs. 2 PO):

- (3.) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- (4.) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird,
- (5.) Benennung des Prüfungsfaches oder der Fächerkombination bei integrierten Prüfungen.

Ein Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich (ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen nach § 13 Abs. 1 PO) zurückgezogen werden. Bei späterem Rücktritt gelten § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 der PO.

Die Zulassung zur Prüfung wird unter Beachtung des § 7 Abs. 3 PO ausgesprochen.

6.3.4 Prüfungsform und Prüfungsdauer

Fachprüfungen (FP) werden als mündliche Prüfungen (15 - 30 Minuten), als schriftliche Klausuren (2-4 Stunden) oder, bei integrierten Fachprüfungen (bis zu 3 FP), auch als Hausarbeit (bis zu 4 Wochen) mit zugehörigem Kolloquium durchgeführt (§ 8 Abs. 3 PO).

Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil der einzelnen Kandidaten an der Arbeit erkennbar und bewertbar ist und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt (§ 8 Abs. 4 PO).

Bei integrierten Fachprüfungen und bei mündlichen Gruppenprüfungen wird die Zeit entsprechend verlängert (§ 8 Abs. 4 PO).

Der Prüfungsausschuß legt die Form der Fachprüfungen verbindlich fest. Bei integrierten Fachprüfungen bedarf die Fächerkombination und die Prüfungsform seiner Genehmigung (§ 8 Abs. 3 PO).

6.4 Abschlußarbeit

6.4.1 Funktion

In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus der Sozialarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.

Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann (§ 11 Abs. 3 PO).

6.4.2 Zulassung (§ 10 PO)

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dabei ist nachzuweisen:

- (1.) die Immatrikulation
- (2.) die erforderliche Studienzeit (vgl. § 3 Abs. 3 PO)
- (3.) das Bestehen der Fachprüfungen in mindestens 4 Fächern und mindestens eines der nach § 8 Abs. 2, Satz 2 und 3 PO geforderten Leistungsnachweise
- (4.) die erfolgreiche Ableistung der in § 9 Abs. 4 PO geforderten Praktika (vgl. Ziff. 5.6 StO).

Dem Antrag sind beizufügen:

- (5.) ein tabellarischer Lebenslauf
- (6.) das zum Studium berechtigende Zeugnis
- (7.) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlußarbeit
- (8.) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlußarbeit bereit ist. Ein Vorschlag über den zu benennenden Zweitprüfer kann beigefügt werden (§ 10 Abs. 3 PO).

Die Zulassung zur Abschlußarbeit wird unter Beachtung des § 10 Abs. 4 PO ausgesprochen.

6.4.3 Form und Dauer

Die Abschußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit (§ 11 Abs. 2 PO). Sie kann im Rahmen der Möglichkeiten von jedem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut werden, der in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eigene verantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat (§ 5 Abs. 1 PO).

Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden (§ 11 Abs. 2 PO).

Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Beitrag der einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar ist und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt (§ 11 Abs. 1 PO).

Die Abschußarbeit, deren Bearbeitungszeit drei Monate nicht überschreiten soll (vgl. 4.2 StO und § 11 Abs. 3 PO), ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend (§ 11 Abs. 4 PO).

6.5 Kolloquium

6.5.1 Funktion

Das Kolloquium ergänzt die Abschußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden (vgl. § 12 Abs. 1 PO).

6.5.2 Zulassung

Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, daß

- (1.) alle Fachprüfungen
- (2.) die Abschußarbeit
- (3.) alle in der Studienordnung und Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise

mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden (vgl. § 12 Abs. 2 PO).

6.5.3 Form und Dauer

Das Kolloquium, das innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung der Abschußarbeit stattfinden soll (vgl. § 3 Abs. 3 PO), dauert etwa 30 Minuten, bei Gruppenkolloquien wird die Zeit entsprechend verlängert (vgl. § 12 Abs. 4 PO).

6.6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn Abschußarbeit und Kolloquium und alle Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Im übrigen wird auf § 13 PO verwiesen.

6.7 Gesamtnote

Die Errechnung der Gesamtnote einer bestandenen Abschußprüfung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 PO.

.8 Organisation der Prüfungen

- .8.1 Der Prüfungsausschuß regelt nach Rücksprache mit dem Fachbereichsleiter und im Einvernehmen mit den Prüfern organisatorische Fragen, wie z.B. Ort und Zeit der Prüfungen, Bekanntgabe der Noten für Klausuren und mündliche Prüfungen, befristete Termine für die Einsichtnahme in benotete Klausuren.
- .8.2 Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 15 PO geregelt.
- .8.3 Für die Anrechnung von einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen, Gesamthochschulen und anderen Hochschulen erbracht wurden, gilt § 14 PO.
- .8.4 Auf Verlangen hat sich der Student bei Teilnahme an einer Prüfung durch Ausweis zu legitimieren.

. Übergang von anderen Hochschulen

Der Fachbereichsrat entscheidet über Anträge von Studenten, die von anderen Hochschulen überwechseln wollen, sofern nicht eine Entscheidung nach dem zur Zeit geltenden Staatsvertrag über die zentrale Vergabe von Studienplätzen oder anderen an seine Stelle tretenden Gesetzen erforderlich ist.

. Gasthörer

Gasthörer können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der Fachbereichsleiter zusammen mit dem betroffenen Hochschullehrer.

. Studienberatung

- .1 Alle Lehrenden des Fachbereichs stehen den Studenten zur Beratung in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.
Zeit und Ort ihrer regelmäßigen Sprechzeiten sind in jedem Semester durch Aushang bekanntzumachen.
- 2 Die Sachbearbeiter für studentische Angelegenheiten bei der Fachhochschule beraten insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
Beglaubigungen und Bescheinigungen,
Beurlaubungen,
Exmatrikulationen, Studentenausweis,
Fachrichtungswechsel, Studienberatung,
Förderungsfragen, Studienführer,
Gasthörer, Zulassung von Ausländern
zum Studium,
Immatrikulation, Zweithörer.
Krankenversicherung,
Rückmeldung,
Staatliche Anerkennung,
- 3 Alle Studenten haben die Möglichkeit, sich in Fragen der Studienberatung an die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund zu wenden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienanforderungen, die individuelle Studieneignung, Studiengestaltung, Studienabbruch, Studienwechsel, Berufsmöglichkeiten und individuelle psychologische Beratung.

9.4 Beratung in Fragen des Studiums kann auch Bestandteil eines Tutorenprogramms sein.

10. Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach Verbindlichwerden der Prüfungsordnung aufgenommen haben. Studenten, die ihr Studium nach dem Verbindlichwerden der Prüfungsordnung aber vor dem Wintersemester 1976/77 aufgenommen haben, können beantragen, daß Leistungsnachweise, die nach den alten Prüfungsregelungen erworben wurden, als Prüfungsvorleistung oder Leistungsnachweis im Sinne dieser Studienordnung oder als Fachprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung derartiger Leistungsnachweise trifft der Prüfungsausschuß.

11. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

STUDIENVERLAUFSPLAN : Studiengang Sozialarbeit

Studienelemente	Semesterwochenstunden												Prüfungsvor-Prüfungsleistungen (6.3.2.2 StO)						
	in den Semestern 1-6						+ in gewählten Vertiefungsgebiet ¹⁾						a. Beratung u. Behandlung	b. Bildung u. Freizeit	c. Sozialplanung, -verwaltung, GWA				
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	4.	5.	6.	4.	5.	6.				4.	5.	6.	
PFlichtfächer:																			
1. Methoden der Sozialarbeit																			
Einführung	1K	1K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Methodik	-	2M	-	2N	-	-	-	2N	-	-	-	-	2h	-	-	2N	-	-	-
Beobachtung/Gespräch/Bericht	-	2N	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 TN	-
Mediengruppen	-	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN	-
Arbeitsfelder - Einführung	1K	1K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Praxisbetreuung (Blockpraktikum)	-	-	2P	3P	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN	-
Praxis-Theorie-Seminar	-	-	-	-	-	-	-	12N	12N	-	-	-	12N	12N	-	12N	12N	1 TN	FP
2. Politikwissenschaft/Sozialpolitik																			
Grundlagen der Politikwissenschaft	2K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundlagen der Sozialpolitik	2K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2M/N-	-	-	-	-
Aktuelle Probleme der Politik	-	-	2M/N-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerschutz u. soz. Sicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
der Familienpolitik	-	-	-	-	-	-	-	2M/R-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
der Jugendpolitik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2M/N-	-	-	-	-	-	-
der Kulturpolitik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2M/N-	2M/N-	-	-	-	-	-
Kommunale Sozialpolitik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2M/N-	-	-	-	-
3. Verwaltung und Organisation																			
Grenzbegriffe	-	2K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Organisationslehre	-	-	2K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allg.+Spez. Verwaltungsrecht	-	-	2M	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	FP/LN
4. Pädagogik																			
Allg. Psychologie, Sozialpsychologie, oder Entwicklungspsychologie	2K	2K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgewählte Themen I + II	2M	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	FP/LN
5. Sozialmedizin																			
Allg.+Spez. Sozialmedizin	2K	2M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allg.+Spez. Psychopathologie	2K	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	FP/LN
6. Recht																			
Familienrecht/Strafrecht	-	2K	2K	-	-	-	-	-	2N	-	-	2N	-	-	2N	-	-	-	-
Jugendhilfe	2K	-	-	2M	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN	-
Sozialhilfe	-	-	2K	-	2M	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN	-
Spezielle Rechtsanwendung	-	-	-	-	-	-	-	2N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
7. Soziologie																			
Allgemeine Soziologie	2K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spezielle Soziologie	2M	-	-	2K	-	-	-	2N	-	-	2N	-	-	-	2M	-	-	-	-
Empirische Sozialforschung	-	-	2K	2M/K-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
WAHLPFLICHTFÄCHER:																			
8. Erziehungswissenschaft																			
Erziehungswissenschaftl. Grundl. d. SA	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institutionen der Sozialpädagogik	-	-	-	(2M)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pädagogische Institutionen u. Prozesse	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Methoden der Sozialpädagogik	-	-	-	(2h)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN ^{xx}	FP ^{xx}
9. Medienpädagogik																			
Medienpädagogische Grundl. d. SA	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institutionen der Sozialpädagogik	-	-	-	(2M)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Medienpädagogische Theorien	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Methoden der Konfliktbehandlung	-	-	-	(2N)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN ^{xx}	FP ^{xx}
10. Sozialpolitik																			
Erziehungswissenschaftl. Grundl. d. SA	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institutionen der Sozialpädagogik	-	-	-	(2M)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsetz. der Sozialarbeit	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realisation polit. Wertvorstellungen	-	-	-	(2h)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN ^{xx}	FP ^{xx}
11. Arbeits- und Berufspädagogik																			
Erziehungswissenschaftl. Grundl. d. SA	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institutionen der Sozialpädagogik	-	-	-	(2M)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufspädagogische Probleme u. Methoden	-	-	(2K)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Didaktik u. Methoden d. Berufspädagogik	-	-	-	(2N)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 TN ^{xx}	FP ^{xx}
WAHLFÄCHER:																			

Zusätzlich zu den angegebenen 131 SWS ist eine Praxistätigkeit im Umfang von 105 Arbeitstagen zu erbringen

^{xx} = gem. 5.1.3 StO
^{xx} = ein TN und eine Fachprüfung in dem gewählten Wahlpflichtfach
^{xx} = nach Wahl eines der vier Wahlpflichtfächer 8. - 11.; insgesamt 8 SWS
^{xx} = plus/minus der SWS der nicht-vertiefungsgebietsorientierten Studienelemente (unter Einbezug von 8 SWS Wahlfächer)
^{xx} = plus/minus der SWS der vertiefungsgebietsorientierten Studienelemente (unter Einbezug von 6 StS Wahlfächer)

